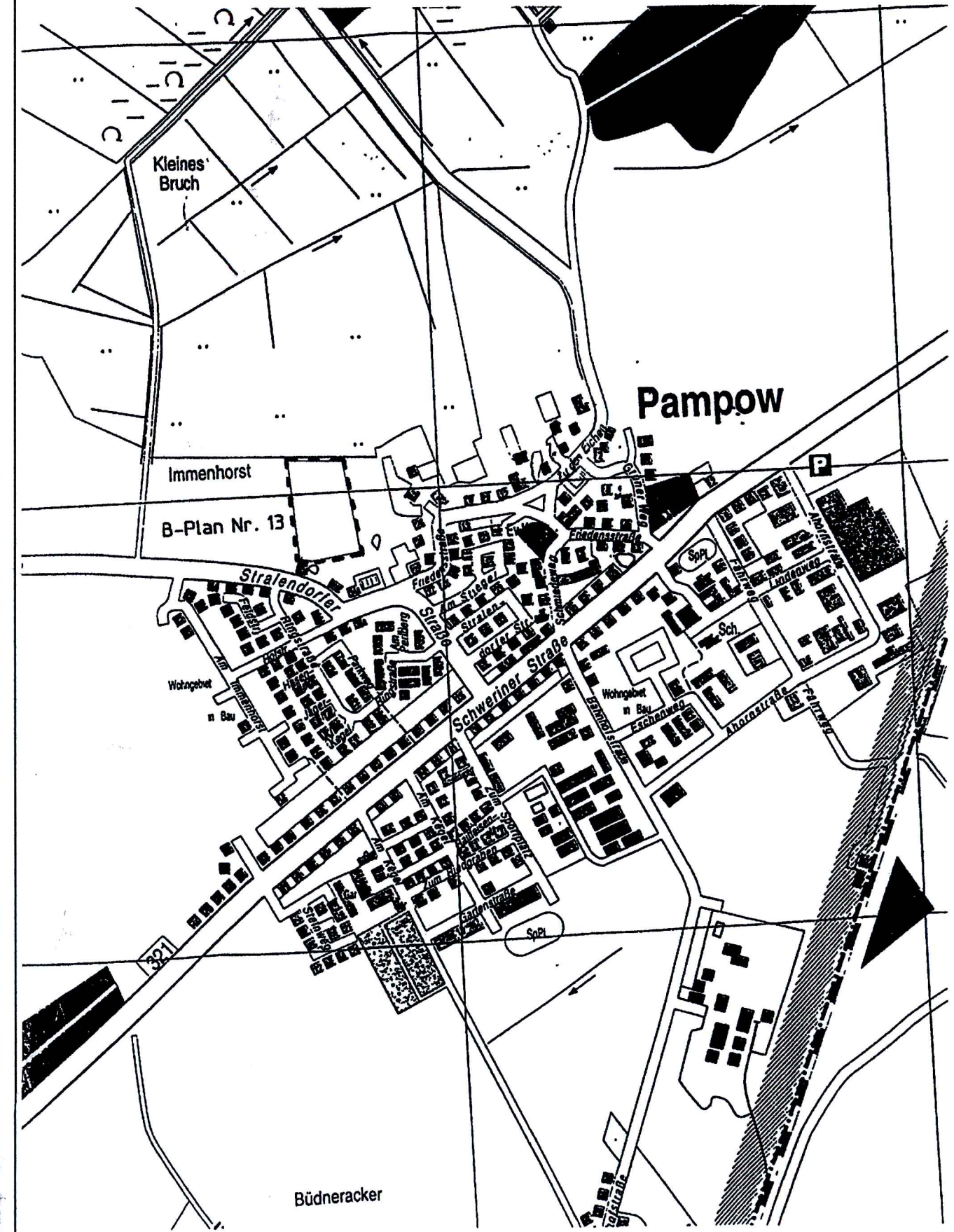


Übersichtslageplan

Maßstab 1:10000



Angaben zu den Flurstücken innerhalb des B-Plangebietes
(alle Flurstücke Gemarkung Pampow, Flur 7 Beiblatt)

Flurstück	Anteil im B-Plan/ (ca. m)	Kompensationsfl.	Eigentümer
173/11	5.238		Gem. Pampow (Erbbaurecht 70 J.)
173/13	886		Gombert, Reinhardt
173/12	4.221		Gombert, Reinhardt
175/3	1.860		Göbel, Sylvia
173/15	4.614		Gombert, Reinhardt
173/14	8.573		Gombert, Reinhardt
Summe:	25.392		
126	24.280		Gemeinde Pampow

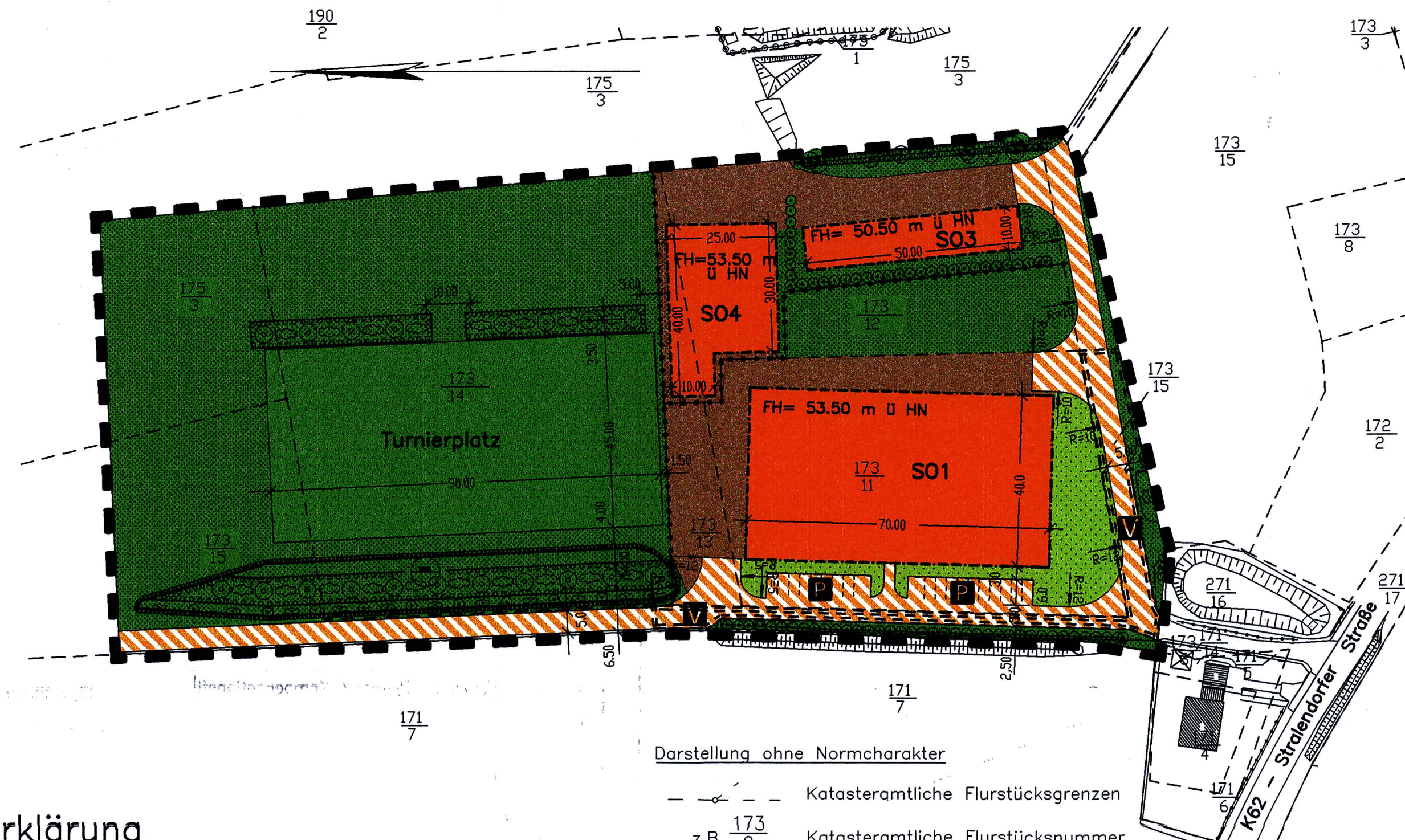
Auszug aus Flurkarte Flur 7 Pampow



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "REITHALLE UND TURNIERPLATZ" DER GEMEINDE PAMPOW

* einschließlich der Einarbeitung der Maßgaben lt. Anzeige des Ministerium
für Arbeit und Bau M-V vom 16.03.2002, Az VIII 230 d-512.113-64.084(13)

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	(Anordnungen normativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB des Bebauungsplanes	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
	Sondergebiet hier: Reithalle	§ 11 BauNVO
	Sonderfläche landwirtschaftlicher Nutzung hier: Landmaschinenunterstellhalle	§ 11 BauNVO
	Sonderfläche landwirtschaftlicher Nutzung hier: Bergeraum	§ 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
	Firsthöhe in m über HN	
Bauweise, Baugrenzen, Baugestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)		
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für Aufschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
	Erhalten von Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Erhalten von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Anpflanzen von Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Innerhalb der Anpflanzflächen sind dazu je 100 m² Pflanzfläche jeweils 10 Heister und 40 Sträucher zu pflanzen.

4.4 Pflanzqualitäten/ Gehölzarten

Für die Pflanzgebote im Plangebiet werden, soweit nicht anders festgesetzt, folgende Mindestqualitäten festgesetzt:

- Überhälter als Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150–175/200 cm bzw.
- Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 150–200 cm
- Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60–100 cm

Für die Anpflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich standortheimische Arten mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Empfehlungen zur Artenwahl gibt die aufgeführte Pflanzenliste.

Lateinischer Name	Deutscher Name	Lateinischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn	Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche
Acer platanoides	Spitzahorn	Malus sylvestris	Wildapfel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Padus avium	Traubenkirsche
Berberis vulgaris	Sauerdom	Prunus spinosa	Schlehe
Betula pendula	Hängebirke	Pyrus pyraeaster	Wild-Birne
Carpinus betulus	Hainbuche	Quercus robur	Stieleiche
Cornus sanguinea	Blutroter Harntriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Haselnuß	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Crataegus monogyna	Weißdorn	Sorbus aucuparia	Eberesche
Euonymus europaea	Pflaumenhüthen	Tilia cordata	Winterlinde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Ulmus minor	Feld-Ulme
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

4.6 Ersatzmaßnahme

Innerhalb des Flurstückes 126 der Flur 7 der Gemarkung Pampow ist gemäß § 9 (1) 20 BauGB ein naturnahes Kleingewässer auf einer Fläche von 0,25 ha anzulegen. Die Böschungsbereiche sind flach mit Neigungen zwischen 1:5 bis 1:10 anzulegen, die max. Gewässertiefe hat etwa 1,7 m unter Flur zu betragen. Verfüllungen des Kleingewässers und Veränderungen, die die Ausbildungen des Gewässers bzw. die Wasserqualität beeinträchtigen können sowie die Nutzung als Angewässer sind unzulässig.

4.5 Durchführung/ Umsetzung

Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der ersten Planungsperiode nach Abschluß der Erschließungsarbeiten innerhalb öffentlicher Flächen sowie nach Inanspruchnahme der baulichen Anlage innerhalb der mit Pflanzgebot festgesetzten Baugrundstücke durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Nachrichtlich übernommen:

- Wenn während der Bauarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortlichen sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

PRÄAMBEL

Der B-Plan Nr. 13 "Reithalle und Turnierplatz" wurde aufgrund

– des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137)

– der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

– der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

entwickelt, nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Anzeige erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang erfolgt. Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB Gemeinde Pampow Bürgermeister

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand vom wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Katasteramt Unterschrift Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist Gemeinde Pampow Bürgermeister
- *Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut ausgelegt. Damit ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemeinde Pampow Bürgermeister
- * erfüllt, wenn keine Änderung erfolgt
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt. Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Die Anzeige dieser Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landesamtes vom mit dem Hinweis – erste – mit Nebenbestimmungen und Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az: Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Gemeinde Pampow Bürgermeister
- Die Anzeige des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bis durch Aushang – ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Wege zur Gefährdung und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Gemeinde Pampow Bürgermeister